

170675

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

EINGEGANGEN
- 1. JUNI 2001
RA W. Steckbeck

BVerwG 1 B 85.01
25 B 00.31921

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.,
- 2.,

der minderjährigen Kinder

- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch

Frau [REDACTED]
Herrn [REDACTED]

und

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Frederic Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg - 3-4969-98

g e g e n

- 1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagte,

- 2. den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90513 Zirndorf,

Beteiligten, Berufungskläger
und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. Mai 2001
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. P a e t o w und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
H u n d und Dr. E i c h b e r g e r

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger zu 3 und 5 wird der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Dezember 2000 aufgehoben, soweit er deren Klage auch im Hinblick auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG abgewiesen hat. Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Beschwerde der Klägerin zu 4 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird zurückgewiesen.

Die Klägerin zu 4 trägt 1/3 der Kosten des Beschwerdeverfahrens. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt insoweit der vorbehaltenen Kostenentscheidung in der Hauptsache.

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Kläger zu 3 und 5 ist mit dem geltend gemachten Verfahrensmangel (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) begründet, die der Klägerin zu 4 bleibt ohne Erfolg. Hinsichtlich der Kläger zu 1 und 2 wurde keine Beschwerde erhoben; über ihre Asylfolgeanträge ist bereits durch das erstinstanzliche Urteil insgesamt rechtskräftig abschlägig entschieden.

Der angefochtene Beschluss verletzt die Kläger zu 3 und 5, wie von ihnen sinngemäß gerügt, in ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung verweist der Senat die Sache insoweit

gemäß § 133 Abs. 6 VwGO an das Berufungsgericht zurück.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht, den beiden minderjährigen männlichen Klägern zu 3 und 5 drohe in hohem Maße die Gefahr, bei einer Rückkehr nach Angola zwangsrekrutiert zu werden. Zum Beweis hierfür hat er hilfsweise die Einholung einer sachverständigen Stellungnahme beantragt. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte bereits im Hinblick auf die nach seinen Feststellungen insbesondere für kleinere Kinder allgemein schwierigen Lebensverhältnisse in Angola verpflichtet, hinsichtlich der Kläger zu 3 bis 5 Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen. Deshalb brauchte es, worauf es in den Urteilsgründen ausdrücklich hingewiesen hat, deren Frage nicht nachzugehen, ob eine konkrete Gefahr der Zwangsrekrutierung für die Kläger zu 3 und 5 besteht. Während des Berufungsverfahrens haben die Kläger zu 3 und 5 die Gefahr der Zwangsrekrutierung im Falle ihrer Rückkehr nach Angola zwar nicht mehr ausdrücklich geltend gemacht. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat jedoch auf den Berufungszulassungsantrag des Bundesbeauftragten für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Schriftsatz vom 25. September 2000 unter anderem ein Positionspapier des UNHCR Nürnberg vom 4. Juli 2000 vorgelegt, in dem darauf hingewiesen wird, dass es nach den Erkenntnissen von UNHCR vor allem in und um Luanda vermehrt zu zwangsweisen Rekrutierungen seitens der Regierungsarmee komme, wovon selbst Minderjährige von lediglich 13 oder 14 Jahren betroffen seien. Danach haben die Kläger ihren Vortrag zu einer solchen Gefährdung im Berufungsverfahren aufrechterhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts kann zwar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht schon daraus abgeleitet werden, dass die Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils zu einzelner Vorbringen der Beteiligten schweigen. Nur wenn es sich aus den besonderen Umständen des Falles deutlich ergibt, dass das Gericht bestimmten entscheidungserheblichen Beteilig-

tenvortrag gleichwohl nicht in Erwägung gezogen hat, kommt ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in Betracht (vgl. etwa BVerfGE 54, 43 <45 f.>; 86, 133 <145 f.>; 96, 205 <216 f.>). So verhält es sich indessen hier.

Die den Klägern zu 3 und 5 nach ihrem Vortrag mit der befürchteten Zwangsrekrutierung drohenden Gefahren können, ihre ausreichende Eintrittswahrscheinlichkeit unterstellt, die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG (als landesweite individuelle Gefährdung oder als extreme Allgemeingefahr) begründen. Ihr diesbezügliches Vorbringen war daher aus der insoweit maßgeblichen rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich. Ausweislich des zitierten Positionspapiers des UNHCR Nürnberg waren die hierauf zielenden Befürchtungen der Kläger zu 3 und 5 auch nicht aus der Luft gegriffen oder gänzlich unwahrscheinlich. Das Berufungsgericht war daher verpflichtet, dieses Vorbringen der Kläger zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinander zu setzen. Insbesondere hätte es den Vortrag daraufhin würdigen müssen, ob es über die geltend gemachte Gefährdung der Kläger zu 3 und 5 auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnismittel befinden konnte oder, wie von den Klägern vor dem Verwaltungsgericht angeregt, hierzu hätte Beweis erheben müssen. Die entsprechende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Kläger zu 3 und 5 zur Gefährdung durch mögliche Zwangsrekrutierungen fehlt in dem angefochtenen Beschluss völlig. Dadurch verletzt er Art. 103 Abs. 1 GG. Dies kann freilich nur für die männlichen Kläger zu 3 und 5 gelten. Im Hinblick auf die Klägerin zu 4 war eine solche Gefährdung vor dem Verwaltungsgericht schon nicht behauptet worden und ist auch nicht ersichtlich.

Der Senat weist darauf hin, dass das Berufungsgericht bei der erneuten Befassung mit der Sache ggf. auch zu entscheiden haben wird, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3, 5 VwVfG für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) im Hin-

blick auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Gewäh-
rung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen.
Denn das Bundesamt kann seine im ablehnenden Erstbescheid vom
7. September 1994 getroffene Feststellung, dass hinsichtlich
der Kläger zu 3 und 5 keine Abschiebungshindernisse im Sinne
des § 53 AuslG vorliegen, nur im Wege des Wiederaufgreifens des
Verfahrens ändern (Urteil vom 21. März 2000 - BVerwG 9 C
41.99 - BVerwGE 111, 77).

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Klägerin zu 4 beruht
auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden insoweit nach
§ 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert be-
stimmt sich nach § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Dr. Paetow

Hund

Dr. Eichberger